

(Fortsetzung von Seite 7)

Artikel 1 – Aufhebung einer Satzung

Die Satzung des Denkmalbeirates Stadt Erfurt vom 15.07.2005, in der Fassung der Änderungssatzung vom 02.08.2007, wird aufgehoben.

Artikel 2 – In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt in Kraft.

ausgefertigt:
Erfurt, 01.11.2010

Landeshauptstadt Erfurt
Der Oberbürgermeister
(Siegel)

gez. A. Bausewein
Andreas Bausewein
Oberbürgermeister

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat mit Schreiben vom 15.09.2010 den Eingang der Satzung bestätigt (§ 21 Abs. 3 Satz 2 ThürKO). Der öffentlichen Bekanntmachung entgegenstehende Erklärungen hat die Aufsichtsbehörde nicht abgegeben.

Gemäß § 21 (4) ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Landeshauptstadt Erfurt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Erfurt, den 01.11.2010

gez. A. Bausewein
Andreas Bausewein
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Anhörungsverfahren Ortsübliche Bekanntmachung des Planes

Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 43 ff des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz, EnWG) in Verbindung mit §§ 72 ff. des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG)

Bauvorhaben: 380-kV-Leitung Vieselbach-Altenfeld zzgl. 110-kV-Anbindung Umspannwerk Stadtilm
Erste Planänderung

Für das oben bezeichnete Vorhaben wird auf Veranlassung der 50Hertz Transmission GmbH (Vorhabensträgerin) ein Planfeststellungsverfahren nach §§ 43 ff. EnWG in Verbindung mit §§ 72 ff. ThürVwVfG durchgeführt.

Nach Auswertung der Einwendungen und Stellungnahmen wurde die Ausgangsplanung teilweise geändert. Die Änderungen umfassen im Wesentlichen Umtrassierungen, Abänderungen von Bestandsleitungen sowie zahlreiche zusätzliche Kompensationsmaßnahmen. Von den Änderungen betroffen sind die Gemarkungen

- Azmannsdorf, Vieselbach, Hochstedt, Büßleben, Stotternheim, Wallichen,
- Mönchenholzhäuser, Obernissa,
- Dornheim, Gügleben, Elxleben, Kirchheim, Werningsleben,
- Angelhausen-Oberndorf, Espenfeld,
- Branchewinda, Dannheim, Görbitzhausen, Hausen, Marlshausen, Roda (Wipfratal), Reinsfeld, Wipfra,
- Behringen, Traßdorf, Niederwilligen, Oberwilligen, Dienstedt, Dörfeld, Döllstedt, Ehrenstein,
- Gräfinau-Angstedt, Lehmannsbrück, Wümbach
- Langewiesen, Oehrenstock,
- Gehren, Möhrenbach, Allersdorf, Jesuborn
- Gillersdorf, Großbreitenbach, Wald Oberbreitenbach
- Stadtilm
- Grenzhammer
- Walschleben
- Henschleben
- Frauenwald
- Gossel
- Udestedt, Kleinmölsen, Großrudstedt und
- Kannawurf

Die Änderungen sind im Erläuterungsbericht, in den (Detail-)Übersichtskarten, den Lageplänen, den Mast-, Koordinaten- und Kreuzungslisten, in Unterlage 7 (Mastbilder), im Rechtsverzeichnisse, in den Wegenutzungs- und Trassenplänen, in den Wald- und Hagplänen sowie in der Umweltverträglichkeitsstudie Stufe II und im Landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellt. Durch die vorgenommenen Änderungen werden Grundstücke in den o.g. Gemarkungen beansprucht.

Die geänderten Planunterlagen (Zeichnungen und Erläuterungen) liegen in der Zeit vom **22.11.2010 bis 21.12.2010** im **Bauinformationsbüro der Stadtverwaltung Erfurt, Löberstraße 34, 99096 Erfurt**

während der Dienststunden

Montag und Donnerstag von 09:00 bis 12:00 und 13:00 bis 16:00 Uhr
Dienstag von 09:00 bis 12:00 und 13:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch und Freitag von 09:00 bis 12:00 Uhr
zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

1. Mit dieser Bekanntmachung werden auch die vom Bund oder Land anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie sonstige Vereinigungen, soweit diese sich für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind, (Vereinigungen) von der Auslegung dieses Plans benachrichtigt.
2. Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also spätestens bis zum

04.01.2011, beim Thüringer Landesverwaltungsamt (TLVwA), Ref. 540, Weimarplatz 4, 99423 Weimar oder bei der Stadtverwaltung Erfurt, Bauinformationsbüro, Löberstraße 34, 99096 Erfurt Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss Name und Anschrift des Einwenders, den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind Einwendungen (§ 43a Nr. 7 Satz 1 EnWG) sowie Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen (§ 43a Nr. 7 Satz 2 EnWG) gegen die Änderung des Planes ausgeschlossen.

Einwendungen, die bereits gegen die Ursprungsplanung hätten erhoben werden können, sind ebenfalls ausgeschlossen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Vertreter kann nur eine natürliche Person sein.
3. Die Anhörungsbehörde kann auf die Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen verzichten (§ 43a Nr. 5 Satz 1 EnWG) Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden.

Diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter oder Bevollmächtigte werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist gegenüber dem TLVwA durch – zu den Akten zu gebende - schriftliche Vollmacht nachzuweisen.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht im Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Vom Beginn der Auslegung des Planes an tritt die Veränderungssperre nach § 44 a EnWG in Kraft.

(Fortsetzung auf Seite 9)

(Fortsetzung von Seite 8)

Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger des Vorhabens an den betroffenen Flächen ein Vorkaufsrecht zu (§ 44 a Abs. 3 EnWG).

Erfurt, den 11. November 2010

gez. A. Bausewein
 Andreas Bausewein
 Oberbürgermeister

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha

Bodenordnungsbeschluss

1. Anordnung des Bodenordnungsverfahrens

Lagergebäude Erfurt Süd

Nach § 64 i.V.m. § 56 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG vom 03.07.1991, BGBl. I S. 1418 zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2001, BGBl. I S. 1149) wird das Bodenordnungsverfahren „**Lagergebäude Erfurt Süd**“, **kreisfreie Stadt Erfurt**, angeordnet. Das Bodenordnungsgebiet hat eine Größe von ca. 0,41 ha.

Das Bodenordnungsgebiet wird wie folgt festgestellt:

Gemarkung	Flur	Flurstück Nr.
Erfurt Süd	107	18
Erfurt Süd	108	5/1, 5/2

Das Verfahren wird unter der Leitung des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha durchgeführt.

2. Beteiligte

Am Bodenordnungsverfahren sind beteiligt (Beteiligte):

- als Teilnehmer
 - die Eigentümer und die Erbbauberechtigten der zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die Eigentümer von selbständigem Gebäude- und Anlageneigentum;
- als Nebenbeteiligte
 - a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Bodenordnungsverfahren betroffen sind;
 - b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten oder deren Grenzen geändert werden;
 - c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Bodenordnungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
 - d) Inhaber von Rechten an den zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücken oder Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken; Empfänger neuer Grundstücke nach §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes;
 - f) Eigentümer von nicht zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird oder die zur Errichtung fester Grenz-

zeichen an der Grenze des Bodenordnungsgebietes mitzuwirken haben.

3. Anmeldung von Rechten

Die Beteiligten werden aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Bodenordnungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha anzumelden.

- Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o. a. Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

4. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Unter sinngemäßer Anwendung von § 34 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG vom 16.03.1976, BGBl. I S. 546 zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008, BGBl. I S. 2835) ist ab Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Verfahrensgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
 - b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
 - c) wenn Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen.
- Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden.

Sind entgegen der Vorschriften unter Absatz a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Bodenordnung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift unter Absatz c) vorgenommen worden, so muss das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Ersatzpflanzungen anordnen.

Wer den Vorschriften unter Absatz b) oder c) zuwiderhandelt, begeht nach § 154 FlurbG eine Ordnungswidrigkeit, die mit Geldbuße geahndet werden kann.

5. Auslegung des Beschlusses

Eine mit Gründen versehene Ausfertigung dieses Beschlusses liegt zwei Wochen lang nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung im Bauinformationssystem der Landeshauptstadt Erfurt, Löberstraße 34 in 99096 Erfurt zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Begründung:

Mit Schreiben vom 14.11.2008 wurde beim Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha die Zusam-

menführung von getrenntem Boden- und Gebäudeeigentum beantragt.

Auf dem von der Antragstellung betroffenen Flurstück befindet sich eine Lagerhalle, die im Eigentum der Dreienbrunnen e.G. Erfurt steht.

Eine Einigung im Rahmen des freiwilligen Landtausches gemäß § 64 i.V.m. § 54 LwAnpG kam nicht zustande, weil sich die Beteiligten für den bebauten Grundstücksteil nicht über die Art und die Höhe der Abfindung einigen konnten.

Deshalb wird zur Regelung der Eigentumsverhältnisse ein behördlich geleitetes Bodenordnungsverfahren nach § 56 LwAnpG durchgeführt.

In einer Aufklärungsversammlung am 13.07.2010 in Erfurt sind die voraussichtlich Beteiligten über das geplante Bodenordnungsverfahren einschließlich der Kostenregelung informiert worden.

Die Voraussetzungen zur Anordnung des Bodenordnungsverfahrens liegen vor, da selbstständiges Gebäudeeigentum nachweislich besteht. Die unbebauten Flurstücke wurden als vom Gebäudeeigentümer angebotene Tauschflächen in das Verfahren eingezogen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim **Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha, Hans-C.-Wirz-Straße 2, 99867 Gotha** einzulegen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

In Vertretung (DS)
 gez. Volker Hartmann
 stellv. Amtsleiter

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Die Bundesnetzagentur gibt bekannt, dass die Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn, die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) für unterirdische Telekommunikationsanlagen in der Stadt Erfurt beantragt hat.

Betroffen ist folgendes Flurstück:

Gemarkung Erfurt-Mitte, Flur 135, Flurstück 48/1.

Betroffene können innerhalb von vier Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an die Antragsunterlagen unter dem Aktenzeichen Berl1-2 B 089/10 bei der Bundesnetzagentur, Außenstelle Berlin, Seidelstraße 49, 13405 Berlin einsehen und schriftlich bzw. zur Niederschrift Widerspruch einlegen. Die Vereinbarung eines Termins oder ggf. eines anderen Ortes für die Einsichtnahme ist unter der Telefonnummer (030) 43 74-15 70, Frau Kulb, möglich. Ein Widerspruch kann nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstückes besteht, da gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Abs. 11 GBBerG bereits per Gesetz eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für am 03.10.1990 bestehende TK-Anlagen der früheren Deutschen Post entstanden ist.

Berlin, 05.11.2010
 Bundesnetzagentur